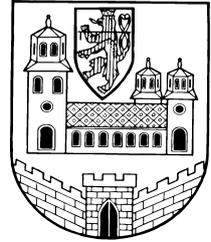


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Volleinzziehung einer Teilfläche in der Ortslage Thier-Ost (Gemarkung Klüppelberg)

Die Hansestadt Wipperfürth zieht gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. Seite 1028) in der derzeit geltenden Fassung eine Teilfläche im Bereich der Willi-Laschet-Straße in der Ortslage Thier-Ost (Gemarkung Klüppelberg, Flur 40, Flurstück 1798) ein. Die Verkehrsfläche der vorgenannten Örtlichkeit weist keinerlei Verkehrsbedeutung mehr auf und ist folglich für den allgemeinen öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht der Einziehung am 11. November 2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind im Rahmen der Dreimonatsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV NRW Seite 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die Volleinzziehung der Teilfläche öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung entsprechend wirksam.

Die von der Einziehung betroffene Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bekanntmachungstext kann auch im Internet unter www.wipperfuerth.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Einziehungsverfügung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 5 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können (§ 81 VwGO).

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: vg-koeln@egvp.de-mail.de.

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de.

Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Einziehungsverfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der verantwortlichen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Wipperfürth, den 06. Februar 2020

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



HANSESTADT WIPPERFÜRTH
Der Bürgermeister



Volleinziehung einer Teilfläche
in der Ortslage Thier-Ost

Gemarkung Klüppelberg, Flur 40, Teilfläche aus dem Flurstück 1798

M. 1: 500 im Original

 Bereich der Wegeeinziegung

© Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) / Katasterbehörde
des Oberbergischen Kreises

Capellen